Deutscher Bundestag
14. Wahlperiode

Drucksache 14/579

22. 03. 99

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 14/188, 14/305 Nr. 2.1 –

Aufhebbare Fünfundneunzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
– Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung –

A. Problem

– Anpassung der Ausfuhrliste u. a. an die Änderungen der „Munitions-List“ des Wassenaar Arrangements.

– Anpassung von Teil II der Ausfuhrliste aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1093/97 (Abl. EG Nr. L 158 S. 21) der Kommission zur Festsetzung der Vermarktungsnormen für Melonen und Wassermelonen.

B. Lösung

Änderung der Ausfuhrliste

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Kosten für die Wirtschaft

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Aufhebung der Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 14/188 – nicht zu verlangen.

Bonn, den 17. März 1999

Der Ausschuß für Wirtschaft und Technologie

Matthias Wissmann Vorsitzender

Erich G. Fritz Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Erich G. Fritz

I.

Die Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 14/188 – wurde gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages am 21. Januar 1999 dem Ausschuß für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung mit der Bitte überwiesen, dem Plenum bis spätestens 24. März 1999 Bericht zu erstatten.

II.

Die Fünfundneunzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste dient im wesentlichen dazu, internationale Beschlüsse zur Exportkontrolle in Deutschland rechtsverbindlich und präzise umzusetzen. Die in dem Wassenaar Arrangement – einem internationalen Gremium für Ausfuhr- und Kontrollfragen für konventionelle Rüstungsgüter sowie rüstungsrelevante Mehrzweckgüter – beschlossenen Listenpositionen der Militärgüterliste unter anderem bei Waffenzielgeräten werden klarer voneinander abgegrenzt und entsprechend neu gefaßt. Weiterhin wird die Ausfuhrliste an – mit der Verordnung (EG) Nr. 1093/97 der Kommission zur Festsetzung der Vermarktungsnormen für Melonen und Wassermelonen eingeführte – Qualitätsnormen angepaßt.

Aufgrund des insgesamt geringen Anteils der betroffenen Produkte an der Gesamtausfuhr sind keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

III.

Der Bundesrat hat beschlossen, von einer Stellungnahme gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes abzusehen.

IV.

Der Ausschuß für Wirtschaft und Technologie hat die Aufhebbare Fünfundneunzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung – Drucksache 14/188 – in seiner 8. Sitzung am 17. März 1999 beraten und einstimmig beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, die Aufhebung der Verordnung nicht zu verlangen.

Bonn, den 17. März 1999

Erich G. Fritz
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333